

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bernstorf
vom 20.07.2015

Top 5 Beschluss über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bernstorf

Frau Scheiderer erläutert die Änderungen in der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bernstorf.

Herr Reinhardt stellt den Antrag, den § 8 Abs 2 Pkt. 12 wie folgt zu ändern:

Auftragsvergaben nach der VOL und der VOF im geschätzten Wert von bis zu 400 €, nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 800 € und nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 800 € je Einzelfall. Bei Dauer-schuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

Es entsteht eine rege Diskussion zum Antrag.

Abstimmungsergebnis für die Aufnahme des Antrages in die Beschlussvorlage:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

Mit dem Abstimmungsergebnis ist der Antrag von Herrn Reinhardt abgelehnt.

Beschluss:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bernstorf vom ...

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.01.2015 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bernstorf wird wie folgt geändert:

(1) In § 6 - Ausschüsse- werden

- a) in Absatz 2 nach dem Wort „Finanzausschusses“ die Worte (Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen)“ eingefügt und
- b) in Absatz 3 nach dem Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ die Worte „der Stadt Grevesmühlen und“ hinzugefügt.

(2) In § 6 - Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft - wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

Nach § 9 GemHVO-Doppik ist

1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von über 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlich günstigste Lösung zu ermitteln,
2. nach Absatz 3 für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 5.000 Euro abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung vorzulegen

(3) In § 8 - Bürgermeister - werden in Absatz 2 die Nummern 1-4 gestrichen. Die übrigen Nummern 5-17 rücken auf und bilden neu die Nummern 1-13.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Günter Cords
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Abstimmungsergebnis zur vorliegenden Beschlussvorlage:

Ja- Stimmen:		4
Nein- Stimmen:	2	
Enthaltungen:		0